

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 17. Januar 2019

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus hat für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe beantragt.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen. Das Vorhaben umfasst das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 718.320 m³ und dessen Einleitung in den Großsee. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Fläche, Boden, Klima/Luft, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.
- Die Grundwasserentnahme wirkt sich nur lokal aus, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasservorrates bzw. der Grundwasserneubildung auszugehen ist.
- Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der flurfernen Grundwasserstände im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Auch im Zusammenwirken mit den Baumaßnahmen der Wasserversorgungsanlagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 212) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 0.05 Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.